

1.3. Die marxistisch-leninistische Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR

1.3.1. Die Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR

Während das Verwaltungsrecht konkrete gesellschaftliche Verhältnisse im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates und staatlicher Einrichtungen regelt, untersucht die marxistisch-leninistische Verwaltungsrechtswissenschaft diejenigen Gesetzmäßigkeiten, die die gesellschaftlichen Grundlagen, den Inhalt, die Anwendung und gesellschaftliche Wirksamkeit der Normen des Verwaltungsrechts bestimmen. Ihr obliegt es, sowohl die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Verwaltungsrechts in der sozialistischen Gesellschaft zu erforschen als auch ein objektives Bild von den gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen Regelungen und ihrer praktischen Wirksamkeit zu vermitteln.

Das Verwaltungsrecht und davon abgeleitet auch die Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR sind Ausdruck des Wesens des sozialistischen Staates, seiner Ziele und Aufgaben. Beide widerspiegeln die sozialistischen Prinzipien staatlicher Leitung und dienen der weiteren Entwicklung der Staatsmacht auf dem Weg der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Ebenso wie die Entwicklung des Verwaltungsrechts ist die der Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR untrennbar mit der Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Staates verbunden. Bereits nach der Gründung der DDR, als der planmäßige Aufbau des Sozialismus begann und - im Zusammenhang damit - die weitere Demokratisierung und Vervollkommnung der Arbeit der Staatsorgane auf die Tagesordnung traten, setzte auf dem Gebiet des Staates und des Rechts, darunter auch des Verwaltungsrechts, die Herausbildung neuer marxistisch-leninistischer fundierter Wissenschaftsdisziplinen ein. Sie wurde wesentlich befruchtet von den Erkenntnissen und Erfahrungen der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft, die auf der Praxis des Sowjetstaates, der ersten sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der Welt, fußt.

Sichtbarer Ausdruck des Einflusses der sowjetischen Verwaltungsrechtswissenschaft auf die Herausbildung einer sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR war die Herausgabe des Lehrbuchs des sowjetischen Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, von S. S. Studenikin, W. A. Wlassow und I. I. Jewtichijew im Jahr 1954. Es diente der Ausbildung von Staatskadern und wurde von vielen Staatsfunktionären in der Praxis studiert und genutzt. In Auswertung des sowjetischen Verwaltungsrechtslehrbuchs erschien 1957 ein erster Grundriß des Verwaltungsrechts der DDR.³⁸

Die Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR verlief in den folgenden Jahren jedoch widersprüchlich. Die Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg im Jahr 1958³⁹ übte an formalen und dogmatischen Positionen in der damaligen Verwaltungsrechtswissenschaft und an ihrer starren Trennung vom Staatsrecht Kritik und forderte von der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR insgesamt, ihre wissenschaftliche Arbeit stärker auf die objektiven Erfordernisse der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. In den Jahren danach wurde deshalb angestrebt, die verwaltungsrechtlichen Probleme nicht mehr in einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, sondern im Rahmen der Staatsrechtswissenschaft zu untersuchen. Diesem Bestreben lag die Absicht zugrunde, die dem sozialistischen Staat wesenseigene, von W. I. Lenin begründete Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle besser zu erfassen. Es sollte - vor allem im Gegensatz zu den ausgeprägten bürgerlichen Prinzipien des früheren deutschen Verwaltungsrechts - klar zum Ausdruck gebracht werden, daß in der sozialistischen Gesellschaft die gewählten Organe der Staatsmacht und der Staatsapparat einander nicht gegenüberstehen, sondern eine Einheit bilden.

Zweifellos wurden auf diese Weise Fortschritte bei der Überwindung des Rechtspositivismus in Forschung und Lehre erzielt. Die Einheit von Volksvertretungen und Staatsapparat und die zwischen ihnen bestehenden

38 Vgl. Das Verwaltungsrecht der DDR. Allgemeiner Teil, Berlin 1957 (erarbeitet von K. Bönninger/H.-U. Hochbaum/E. Lekschas/G. Schulze).

39 Vgl. Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958. Protokoll, Berlin 1958; vgl. ferner Staats- und Rechtsgeschichte der DDR. Grundriß, Berlin 1983, S. 145.